

■ **! VERSICHERUNGSANTRÄGE – Novelle des VersVG !**  
**Schriftformerklärung / Rücktrittsrecht**

WICHTIG: Auf Grund einer Novelle des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) treten mit 1. Juli 2012 mit dem Versicherungsrechtsänderungs-Gesetz 2012 (VersRÄG 2012) folgende Neuerungen in Österreich in Kraft.

**Schriftformerklärung**

Ab 1. Juli 2012 ist vom Versicherungsnehmer eine eigenständige Erklärung zur schriftlichen Kommunikation mit seinem Versicherungsunternehmen abzugeben.

**Rücktrittsrecht**

Adaptiert wurde auch das Rücktrittsrecht. Die Formulierungen finden Sie ebenfalls in den Schlussbestimmungen der jeweiligen Anträge festgehalten.

**Hinweis:**

Wir gehen davon aus, dass sämtliche Versicherer Ihre Anträge mit geänderten Schlussbestimmungen – der Novelle entsprechend - neu auflegen werden. Derzeit im Umlauf befindliche Anträge werden noch bis Ende Juni von den Versicherungen angenommen. Bitte beachten Sie, dass ab 1. Juli nur noch die neuen Antragsversionen poliziert werden können. Gegebenenfalls empfiehlt sich eine Prüfung auf Aktualität Ihrer Antragsunterlagen (ProChegg.net – Downloadbereich).

Ein Beispiel dieser „neuen“ Textierung finden Sie in auf Seite 2 (Auszug eines Merkur Antrags)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Ihr „protecta.at Team“**

## Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

**Schriftform:** Folgende Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter sind nur in Schriftform wirksam:

- Anträge auf Änderung des Tarifs,
- Kündigungen und Rücktrittserklärungen,
- Widersprüche, Anträge auf Prämienfreistellung und Ruhendstellung des Versicherungsvertrages,
- Rückkauf von Lebensversicherungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses / Risikos,
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung),
- Anzeigen bei Verlust der Polizze,
- Abtretungserklärungen,
- sowie sämtliche Erklärungen und Anträge im Zusammenhang mit der Leistungsabwicklung bzw. Auszahlung von Versicherungsleistungen.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

**Geschriebene Form:** Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Bloß mündlich oder schlüssig abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

**Mit dieser Vereinbarung bin ich ausdrücklich einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermittler/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller mitzuversichernden  
erwachsenen Personen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in (Vers.-Nehmer/in)  
ggf. als gesetzliche/r Vertreter/in